



Weisung des Kantonstierarztes

vom 25.03.2022 zuhanden aller

Personen und Einrichtungen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden,
welche Personen unterstützen und aufnehmen, die aus dem Krisengebiet der Ukraine stammen

betreffend dem

Umgang mit Hunden und Katzen aus der Ukraine

Ausgangslage

Der Krieg in der Ukraine zwingt Millionen von Menschen, ihr Zuhause zu verlassen. Fast fünf Prozent der Flüchtlinge nehmen ihre Katze oder ihren Hund mit.

Bei der Einreise von Hunden und Katzen aus Ländern wie der Ukraine, in denen die Tollwut noch vorkommt, sind sichernde Bedingungen zu erfüllen. Das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Hunde und Katzen, die ihre Halterinnen und Halter begleiten, wird jedoch als gering eingeschätzt, da ein grosser Teil der mitgenommenen Heimtiere gegen Tollwut geimpft ist oder keinen Kontakt zu Wildtieren hatte ([Einschätzung des EU Referenzlabors für Tollwut, FLI](#)).

Angesichts der humanitären Krise werden die Vorgaben für die Einreise von Hunden und Katzen, die Flüchtende aus der Ukraine begleiten, vorübergehend gelockert. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen haben ein entsprechendes, national einheitliches Konzept ausgearbeitet.

Gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung erlässt der Kantonstierarzt die nachfolgenden Weisungen:

- 1st Die Tierhaltenden sind verpflichtet, die Einreise von Heimtieren zu melden. Hierfür ist das Formular «Application for the non-commercial movement of non-compliant pet dogs or cats accompanying refugees from Ukraine to Switzerland» vollständig auszufüllen und an veterinaeramt@ar.ch sowie petsukraine@blv.admin.ch zu senden.
2. Die Tierhaltenden sowie das betreuende Personal sind anzuweisen, dafür zu sorgen, dass diese Heimtiere keine anderen Personen und Tiere gefährden können. Konkret bedeutet das für mindestens 120 Tage insbesondere:
 - a) Hunde müssen draussen stets an der kurzen Leine geführt werden.
 - b) Katzen müssen drinnen gehalten werden.
 - c) Die Tiere dürfen keinen Kontakt zu Menschen oder Tieren haben, die nicht im selben Haushalt leben.
 - d) Die Tiere dürfen nicht unbeobachtet gelassen werden.
3. Die Tierhaltenden müssen so rasch wie möglich zu einem Tierarzt / einer Tierärztin, welcher die weiteren Massnahmen trifft. Sie sind informiert. Es entstehen keine Kosten für die Tierhaltenden.
4. Wenn das Tier einen Menschen beisst, ist die verletzte Person darüber zu informieren, dass der Hund oder die Katze aus einem Tollwut-Risikoland stammt. Wer gebissen wird, muss die Wunde waschen und desinfizieren, sowie einen Arzt aufsuchen und auf das Tollwutrisiko hinweisen.
5. Wenn sich das Tier aggressiv verhält oder krank wird, ist umgehend ein Tierarzt oder eine Tierärztin zu konsultieren. Er bzw. sie ist darüber zu informieren, dass der Hund oder die Katze aus einem Tollwut-Risikoland stammt.

Das Veterinäramt wird die Tierhaltenden in einem persönlichen Informationsschreiben auf ihre Pflichten aufmerksam machen.

Weitere Informationen (www.ar.ch/va):



Veterinäramt beider Appenzell
Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt
Regierungsgebäude
9102 Herisau
071 353 67 55